

***Teilrevision des Gesetzes
über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. November 2004, RRB Nr. 2004/2430

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Kenntnisnahme vom Konzept und Auftrag zur Umsetzung.....	6
1.2 Abschlussbericht; Umsetzungskonzept für Anlaufstellen und Case-Managementstelle	6
1.2.1 Vorgehen.....	6
1.3 Anlaufstellen (Modul 1)	7
1.3.1 Nutzen der Anlaufstellen	7
1.3.2 Finanzierung der Anlaufstellen	8
1.4 Case-Managementstellen (CM-Stelle)	8
1.4.1 Nutzen der CM-Stelle.....	8
1.4.2 Finanzierung.....	9
2. Erwägungen	9
3. Auswirkungen	10
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton	10
3.2 Folgen für die Gemeinden	10
3.2.1 Betriebskosten Anlaufstellen	11
3.2.2 Betriebskosten der CM-Stelle	11
4. Erläuterungen	11
5. Rechtliches	12
6. Antrag	12
7. Beschlussesentwurf	14

Beilagen

Abschlussbericht für das Umsetzungskonzept SO+-Massnahme Nr. 49, Module 1 und 2 vom
10. Juni 2003

Kurzfassung

Heute werden die Aufgaben der einzelnen Sozialversicherungszweige durch verschiedene Ämter und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sichergestellt, was in gewissen Bereichen zu einem nicht unerheblichen Koordinationsaufwand führt. Mit Beschluss vom 27. September 2000 hat der Kantonsrat deshalb im Rahmen des Projektes SO+ der Massnahme Nr. 49 zugestimmt, welche die Prüfung der organisatorischen Zusammenfassung des Arbeitsmarkt- und Sozialversicherungsvollzuges vorsah. Die Prozessanalysen in der ersten Projektphase ergaben, dass es auf der prozessualen Ebene zwischen den einzelnen Stellen praktisch keine Parallelitäten gibt, abgesehen in der Schnittstelle zwischen dem Kernprozess, dem gesetzlichen Eingliederungsauftrag, der RAV und der IV-Stelle (diese Schnittstelle zwischen RAV und IV-Stelle wurde überprüft. Die Optimierung wurde in einem Sollprozess formuliert und im Frühjahr 2004 erfolgreich umgesetzt.).

Grundsätzlich wurde festgehalten, dass die Zuständigkeiten zwar klar geregelt sind und in den einzelnen Stellen die Prozesse (Backoffice) gut aufeinander abgestimmt sind, dass es aber strukturelle Mängel gibt. An der „Front“, im Erfassen der Menschen mit Fragestellungen zur sozialen Sicherheit und im Erfassen und Betreuen von Menschen mit Mehrfachproblemen, wird wenig koordiniert auf diese eingegangen.

Es gibt heute keine zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger sowie für Arbeitgeber, Ärzte usw., an die sie sich bei Fragen zur sozialen Sicherheit wenden können. Gemäss Konzept haben die regionalen Anlaufstellen die Aufgaben, Sozialversicherungsfragen/ -probleme der Klienten zu beantworten, Erstberatung und Unterstützung der Klienten in Bezug auf die AHV, Familienzulagen ALV, UVG, BVG KVG, IPV, EL anzubieten, die Bearbeitung der Anfrage durch die zuständigen Stellen zu initialisieren und ein koordiniertes Vorgehen der beteiligten Stellen sicherzustellen sowie die Aufgaben der heutigen Gemeindearbeitsämter und AHV-Zweigstellen wahrzunehmen. Die Gemeinden führen die Anlaufstellen. Sie bilden gemeinsam regionale Anlaufstellen, die professionell und dennoch bürgernah und geführt werden. Dabei wird bereits auf bestehendes Personal in den Gemeinden zurückgegriffen. Die Anlaufstellen führen zu wesentlichen qualitativen Verbesserungen aus Sicht der Klienten sowie aus Sicht der Institutionen, die an der Bearbeitung von Sozialhilfe- und Sozialversicherungsfällen beteiligt sind. Geringere Abstimmungsprobleme zwischen den beteiligten Stellen, kürzere Durchlaufzeiten, geringere Doppelspurigkeiten, sind die wesentlichen Vorteile.

Die Anlaufstellen sind ein wichtiges Element gerade aus Sicht der Gemeinden, damit professionell und kompetent mit den neu zu bildenden Case-Management-Stellen (CM-Stelle) zusammengearbeitet werden kann. Denn an der Betreuung von Stellensuchenden mit Mehrfachproblemen sind heute im Kanton verschiedene Stellen, teilweise ohne gegenseitige Absprachen, beteiligt (RAV, Sozialamt, IV-Stelle, spezialisierte Stellen wie Familienberatung usw.). Die Zielgruppe der CM-Stelle sind demnach erwerbslose Personen, deren Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt erwartungsgemäss mehr als zwei Jahre dauert und erwerbsfähige Fürsorgefälle. Die Aufgabe der CM Stelle beinhaltet die Reintegration dieser Personen mit Mehrfachproblemen in den ersten Arbeitsmarkt mit der Optik einer langfristig orientierten integralen Betreuung, ungeachtet der Frage, von welcher Stelle die Person Geldleistungen bezieht. Die Mitarbeitenden der CM-Stelle sind die primären Ansprechpartner für die versicherte Person und unterhalten enge Kontakte zu den Arbeitgebenden. Der Zugang zu dieser Stelle wird durch die möglichen zuweisenden Instanzen, nämlich dem RAVplus, den Sozialhilfestellen, der Anlaufstellen und der IV-Stelle vorgeschlagen.

Zur Realisierung der CM-Stelle bedarf es einer Trägerschaft. Die Gemeinden schlagen eine öffentlich rechtliche Anstalt vor, ein operatives Rechtsgebilde, welchem gewisse Aufgaben im Interesse aller Gemeinden übertragen werden können, damit rechtlich sichergestellt wird, dass die Kosten der CM-Stelle durch die Gemeinden mitgetragen wird.

Mit RRB Nr. 2003/1261 vom 1. Juli 2003 nahmen wir den Bericht für das Umsetzungskonzept zur Kenntnis und beauftragten den Steuerungsausschuss, die Umsetzung der Konzepte zu planen und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Bei der Realisierung der Anlaufstellen sind dabei die regionalen Aspekte zu berücksichtigen und eine auf Langfristigkeit ausgelegte Vorgehensweise zu wählen.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile wird die Umsetzung der vorliegenden Konzepte Anlaufstellen und CM-Stelle empfohlen, unter der Voraussetzung, dass sie mit dem neuen Sozialgesetz kohärent ist. Gesetzliche Grundlage für die Umsetzung bildet die hier vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ vom 7. Juni 1998 (GASS) mit einem § 7^{bis}, Interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ vom 7. Juni 1998 (GASS)¹⁾

1. Ausgangslage

Heute werden die Aufgaben der einzelnen Sozialversicherungszweige durch verschiedene Ämter und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sichergestellt, was in gewissen Bereichen zu einem nicht unerheblichen Koordinationsaufwand führt. Mit Beschluss vom 27. September 2000 hat der Kantonsrat deshalb im Rahmen des Projektes SO+ der Massnahme Nr. 49 zugestimmt, welche die Prüfung der organisatorischen Zusammenfassung des Arbeitsmarkt- und Sozialversicherungsvollzuges in einem Amt oder einer Sozialversicherungsanstalt vorsah mit dem Zweck, eine möglichst kundenorientierte Vernetzung sicher zu stellen und für Kanton und Gemeinden einen kostengünstigen Vollzug zu erreichen. Dieses Paket beinhaltete die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die Arbeitslosenkasse, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistikkstelle für die Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (LAM), die kantonale Amtsstelle (KAST) sowie die Qualifizierung und Beschäftigung Stellensuchender und Ausgesteuerter. Weitere Aufgaben wie Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen, Familienzulagen, Erwerbsersatzleistungen würden ebenfalls integriert.

Mit RRB Nr. 1079 vom 22. Mai 2001 wurde die Egger, Dreher & Partner AG, Bern, mit der externen Projektleitung der SO+-Massnahme Nr. 49 betraut. Ihr standen und stehen der Steuerungsausschuss (Stefan Ritler, Präsident, Leiter IV-Stelle; Hans A. Renfer, Departementssekretär VWD; Marcel Châtelain-Ammeter, Chef AGS; Jonas Motschi, Chef AWA; Felix Wegmüller, Leiter Ausgleichskasse und Ulrich Bucher, Geschäftsführer VSEG) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Ämter und Anstalten zur Verfügung.

In einer ersten Phase umfasste der Auftrag die Analyse des IST-Zustandes, das Erarbeiten von Organisationsvarianten sowie die Detaillierung der weiter zu verfolgenden Variante. Gemäss RRB Nr. 1079 vom 22. Mai 2001 beläuft sich das Gesamtbudget für die SO+-Massnahme Nr. 49 auf 180'000 Franken.

Am 2. November 2001 präsentierte die Egger, Dreher und Partner AG dem Steuerungsausschuss und am 26. November 2001 der Aufsichtskommission über AHV, IV und FAK ihren Zwischenbericht. Gemäss diesem Zwischenbericht wurden, ausgehend von den im Rahmen der Projektarbeiten gewonnenen Erkenntnissen, verschiedene Organisationsvarianten einer Zusammenfassung der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben und Sozialversicherungszweige in einem Amt oder einer Sozialversicherungsanstalt geprüft.

Mit RRB Nr. 2526 vom 17. Dezember 2001 nahmen wir vom Zwischenbericht zustimmend Kenntnis und beauftragten in Abwägung aller Vor- und Nachteile den Steuerungsausschuss, gleichzeitig Variante 3 des Zwischenberichtes, Optimierung des heutigen Zustandes mit punktuellen Reorganisationen, weiter zu bearbeiten. Der Auftrag wurde damit begründet, dass Variante 3 eine Umsetzung der wesentlichsten Verbesserungspotentiale mit vergleichsweise geringem Umsetzungsaufwand erlaube. Die

¹⁾ BGS 131.81.

Varianten 1, *Grüne Wiese*, und 2, *Optimierung des heutigen Zustands mit umfassenden Reorganisationen*, wären demgegenüber mit einem deutlich höheren Umsetzungsaufwand verbunden, ohne dass sich auf der andern Seite erhebliche, zusätzliche Potentiale im Vergleich zur Variante 3 realisieren lassen würden. Variante 4 schliesslich sähe nur eine teilweise Realisierung der gegebenen Verbesserungspotentiale vor.

Das Konzept für die Optimierung der Schnittstellenprozesse zwischen RAV, IV-Stelle und Amt für Berufsbildung und Berufsberatung wurde von uns mit RRB Nr. 2004/249 vom 28. Januar 2004 zur Kenntnis genommen und bereits per Ende März 2004 umgesetzt.

1.1 Kenntnisnahme vom Konzept und Auftrag zur Umsetzung

Mit RRB Nr. 2003/1261 vom 1. Juli 2003 nahmen wir den Bericht für das Umsetzungskonzept SO+-Massnahme Nr. 49 Module 1 und 2 vom 10. Juni 2003 zur Kenntnis und beauftragten den Steuerungsausschuss, die Umsetzung der Konzepte Anlaufstelle und Case-Managementstelle (CM-Stelle) zu planen und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Bei der Realisierung der Anlaufstellen sind dabei die regionalen Aspekte zu berücksichtigen (z.B. Kopfgemeinden, Regionalplanungsvereine oder Zweckverbände u.a.) und eine auf Langfristigkeit ausgelegte Vorgehensweise zu wählen mit dem Ziel, das Konzept bis spätestens Ende 2005 im ganzen Kanton umzusetzen.

1.2 Abschlussbericht; Umsetzungskonzept für Anlaufstellen und Case-Managementstelle

1.2.1 Vorgehen

Die im beiliegenden Abschlussbericht aufgeführten Umsetzungskonzepte für die Errichtung von Anlaufstellen und einer CM-Stelle (Projektphase 2, Module 1 und 2) wurden in folgenden Vorgehensschritten erarbeitet:

In einem ersten Schritt wurden die Ziele und Arbeiten der Projektphase 2 mit dem Steuerungsausschuss diskutiert und festgelegt.

Als zweiter Schritt wurde mit Gemeindevertretern, Vertretern der Ausgleichskasse (AKSO), der IV-Stelle, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und Vertretern des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) je ein *Prozess-Workshop* für die Anlaufstellen und die CM-Stelle durchgeführt. Dabei ging es zuerst darum, die künftigen Anspruchsgruppen der Anlaufstellen und der CM-Stelle sowie die Erwartungen dieser Anspruchsgruppen zu eruieren. Anschliessend wurden die sich daraus ergebenden Schlüsselanforderungen an die Anlaufstellen und die CM-Stelle bestimmt. Auf dieser Grundlage wurden die künftigen Soll-Prozesse dieser Stellen erarbeitet. Der Soll-Prozess der Anlaufstellen beschreibt dabei, wie künftig die Kundenanfragen innerhalb der Anlaufstellen bearbeitet werden sollen (einschliesslich der Schnittstellen zu andern Institutionen). Der Soll-Prozess der CM-Stelle definiert, wie künftig erwerbslose Personen mit erheblichen Mehrfachproblematiken durch die CM-Stelle beraten und betreut werden sollen (mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt).

Als dritter Schritt wurde in folgenden Regionen je ein *Struktur-Workshop* für die Anlaufstellen und die CM-Stelle durchgeführt:

- Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt
- Olten, Gösgen, Thal, Gäu

- Dorneck-Thierstein

An diesen Workshops nahmen Vertreter von grossen, mittleren und kleinen Gemeinden der betreffenden Regionen teil. Dabei wurden hauptsächlich Gemeindevertreter mit leitenden Funktionen einbezogen (Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiber, Leiter Sozialamt, Leiter AHV-/EL-Zweigstelle). Zusätzlich zu den Gemeindevertretern nahmen, wie schon bei den Prozessworkshops, Vertreter der IV-Stelle, der AKSO, der RAV und des AGS teil. Weiter arbeiteten auch Vertreter der regionalen Familienberatungsstellen und Sozialberatungsstellen in den Workshops mit. Aufgrund der Ergebnisse der Schritte zwei und drei erarbeitete die Egger, Dreher & Partner AG in Zusammenarbeit mit dem Steuerungsausschuss als vierten Schritt das vorliegende Umsetzungskonzept für die Anlaufstellen und die CM-Stelle. Die Konzeption der CM-Stelle wurde dem Staatssekretariat für Wirtschaft seco (Florian Imstef, Direktion für Arbeit) und dem Bundesamt für Sozialversicherung BSV (Beatrice Breitenmoser, Vizedirektorin) mündlich erläutert. Beide Stellen haben das Konzept begrüsst und die Bereitschaft einer Beteiligung der ALV bzw. IV an der Finanzierung der CM-Stelle in Aussicht gestellt (vgl. Kapitel 3.10 Konzeptbericht vom 10 Juni 2003).

Am 18. März 2003 wurde anlässlich eines Regierungsratsseminars das Umsetzungskonzept vorgestellt. Dabei haben wir die Projektleitung beauftragt klarzustellen, dass für den Kanton mit dem Umsetzungskonzept keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen. Nachdem das Konzept an der Vorstandssitzung des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden am 22. April 2003 vorgestellt und die Finanzierungsfrage (Ausgleichswirkung zwischen Kanton und Gemeinden) nochmals eingehend geprüft wurde, konnte mit Schreiben vom 22. Mai 2003 dem Vorsteher des Finanzdepartementes bestätigt werden, dass mit der Umsetzung des Konzeptes Anlaufstellen und CM-Stelle für den Kanton keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen.

1.3 Anlaufstellen (Modul 1)

Die Anlaufstellen sollen künftig sämtlichen Bürgern, Arbeitgebern, PRO-Werken / freiwillige Hilfe, Sozialhilfebehörden, Gemeinden, Ärzten und Schulen (im Folgenden als Kunden bezeichnet) des Kantons Solothurn bei Sozialversicherungsfragen /-problemen Unterstützung bieten.

1.3.1 Nutzen der Anlaufstellen

Die Anlaufstellen führen zu wesentlichen qualitativen Verbesserungen aus *Sicht der Kunden*:

- Die Kunden werden in Sozialversicherungsfragen individuell (erst-) beraten. Zudem werden sie von den Anlaufstellen bei der Lösung ihrer Sozialversicherungsprobleme aktiv unterstützt und, falls notwendig, an die richtige Stelle verwiesen. Die Anlaufstellen koordinieren die an der Bearbeitung des Falles beteiligten Sozialversicherungsstellen für die Kunden. Die Kundenfreundlichkeit steigt dadurch erheblich.
- Den Kunden wird eine Dienstleistung geboten, die ihnen erstens derzeit keine andere Stelle bietet und die zweitens für viele von ihnen von grosser Wichtigkeit ist.

Die Anlaufstellen führen zu wesentlichen qualitativen Verbesserungen aus *Sicht der beteiligten Institutionen*:

- Höhere inhaltliche Qualität der Arbeiten (dank höherer Professionalität), was zu geringeren Abstimmungsproblemen zwischen den beteiligten Stellen führt (AHV-Zweigstelle → Ausgleichskasse und IV-Stelle, Gemeindearbeitsamt → RAV etc.).
- Kürzere Durchlaufzeiten.

- Geringere Doppelspurigkeiten zwischen den verschiedenen, an einem Fall beteiligten Institutionen.

1.3.2 Finanzierung der Anlaufstellen

Die Finanzierung der Anlaufstellen soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- Die Beteiligung der Einwohnergemeinden wird auf der Basis einer Pro-Kopf-Finanzierung im Rahmen des Gesetzes über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ (GASS) über die Rubrik Verwaltungskosten GASS abgerechnet.
- Die Finanzierung der AHV-/ EL-Zweigstellen wird im bisherigen Umfang für die erbrachten Leistungen über die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn finanziert. Die Aufsichtskommission über die Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskassen setzt die Höhe der Abgeltung fest.
- Für die Inanspruchnahme weiterführender (kostspieliger) Einzelfalleistungen ist von der Auftrag gebenden Stelle ein Zusatzbeitrag je konsumierte erweiterte Dienstleistung zu entrichten.
- Das Budget der Anlaufstellen wird leistungs- und wirkungsabhängig ausgestaltet.

Die mit dem Betrieb einer Anlaufstelle beauftragten Kopfgemeinden oder andere Träger müssen für die Anlaufstelle eine getrennte Rechnung führen.

1.4 Case-Managementstellen (CM-Stelle)

Die CM-Stelle soll erwerbslose Personen, deren Reintegration in den primären Arbeitsmarkt erwartungsgemäss mehr als zwei Jahre dauert, d.h. denen eine Aussteuerung droht, erwerbsfähige Personen mit sozialen Mehrfachproblematiken sowie erwerbsfähige Fürsorgefälle betreuen.

1.4.1 Nutzen der CM-Stelle

Die CM-Stelle führt zu folgenden qualitativen Verbesserungen aus *Sicht der Kunden* und Einsparungen aus *Sicht der Sozialversicherungen*:

- Sie nimmt Aufgaben wahr, die bis anhin durch die RAV und Sozialämter nicht oder nicht in dieser Form wahrgenommen wurden. Dies wird zu einer Entlastung der RAV und der Sozialämter führen. Für gewisse Gemeinden, die bislang keine Beratungsdienstleistungen für die Zielgruppe der CM-Stelle ergriffen haben, wird die Schaffung der CM-Stelle u.U. zu Mehrkosten führen.
- Die CM-Stelle bietet den Kunden eine integrale, langfristige Betreuung. Die Qualität der Beratung und Betreuung gegenüber den Kunden steigt damit.
- Die CM-Stelle reduziert die Möglichkeiten des Missbrauchs der Sozialversicherungen im Vergleich zu heute: Der heute hierfür erforderliche Abstimmungsbedarf zwischen den Stellen wird deutlich kleiner, was dem Missbrauch entgegenwirkt.

Durch den Betrieb der CM-Stelle können Personen mit sozialen Mehrfachproblematiken vermehrt wieder in den primären Arbeitsmarkt integriert werden. Wir gehen von der groben Schätzung aus, dass sich für jede Person, welche nachhaltig in den primären Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann, langfristige Kosteneinsparungen (Einsparungen von Fürsorgegeldern, ALV-Taggeldentschädigungen etc.) im Umfang von insgesamt 0.5 Mio. Franken ergeben. Gelingt es also der CM-Stelle, jährlich mindestens vier Personen, die ohne sie keine dauerhafte Stelle mehr angetreten hätten, in den Arbeitsmarkt zu integrieren, dann sind die durch sie erzielten Kosteneinsparungen grösser als ihre jährliche Betriebskosten.

1.4.2 Finanzierung

Die Finanzierung der CM-Stelle soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- Die Betriebskosten werden auf die RAV (Arbeitslosenversicherung), die IV-Stelle (Invalidenversicherung) und die Gemeinden aufgeteilt. Ausgehend vom erwarteten Nutzen der CM-Stelle für die betreffenden Institutionen (Einsparung von Taggeldern, Renten bzw. Sozialhilfe sowie betriebliche Entlastung der RAV, IV-Stelle und Sozialämter) vertritt der Steuerungsausschuss die Ansicht, dass die Kosten nach folgendem Schlüssel aufgeteilt werden sollten:
 - 40 % Kostenbeteiligung der ALV
 - 40 % Kostenbeteiligung der Gemeinden
 - 20 % Kostenbeteiligung der IV
- Sowohl das BSV als auch das seco haben zugesichert, das Projekt grundsätzlich zu unterstützen. Die Details der Finanzierung – insbesondere der Verteilschlüssel der Kosten – sind mit dem seco (ALV) und BSV (IV) sowie den Gemeinden zu regeln.
- Die Massnahmenkosten der CM-Stelle werden entweder zwischen den RAV (ALV), der IV-Stelle (IV) und den Gemeinden gemäss heutiger Regelung aufgeteilt (d.h. Kurse bei ALV-Bezüglern werden von der ALV, Kurse von Sozialhilfe-Bezüglern durch die Gemeinden bezahlt) oder gemäss obigem Schlüssel aufgeteilt. Die Details hierzu sind ebenfalls im Rahmen einer Finanzierungsregelung festzulegen.
- Die Beteiligung der Einwohnergemeinden an der CM-Stelle wird auf der Basis einer Pro-Kopf-Finanzierung im Rahmen des GASS über die Rubrik Verwaltungskosten GASS abgerechnet.
- Die CM-Stelle muss über eine leistungs- bzw. wirkungsorientierte Vereinbarung gesteuert werden. Letztlich muss sie den Beweis erbringen, dass die erwirkten Kosteneinsparungen (vgl. Kapitel 3.9, Konzeptbericht 10. Juni 2003) die Betriebskosten zumindest decken.

2. Erwägungen

Der konzeptionelle Rahmen ist klar umrissen. Die Ergebnisse der Workshops zeigen auf, dass der Bedarf an der „Front“ ausgewiesen ist. Es gibt allerdings Aspekte, die im Rahmen der Umsetzung zu präzisieren sind. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit unbestritten ist. Die Umsetzungsplanung der Anlaufstellen und der Case-Managementstelle wird in Teilprojekten erarbeitet. Der Projektverlauf hat sich insofern etwas verzögert, weil die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Sozialgesetz, insbesondere zum Thema der Sozialregionen, abgewartet wurden. Da das Bilden von Sozialregionen gemäss Vernehmlassung eine breite Unterstützung findet, ist es durchaus verantwortbar, dass der Aufbau von Anlaufstellen mit dem primären Ziel, Gemeindearbeitsämter und die AHV/ EL-Zweigstellen regional zusammenzufassen, vorgezogen wird, bevor das Sozialgesetz in Kraft tritt; verbunden allerdings mit der Auflage, dass diese mit dem Sozialgesetz kohärent sind.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlaufstellen oder nach Einführung der Anlaufstellen sind so noch folgende offene Fragen zu klären:

- Sollen die Anlaufstellen auch finanztechnische Fragen ihrer Kunden beantworten (Steuern, Schuldenanierung etc.) bzw. eine Triagierung an die richtigen Stellen gewährleisten können oder sollen sie ausschliesslich Sozialversicherungsfragen bearbeiten? Wer nimmt sich in diesem Fall

den Finanzfragen an, die an Bedeutung zunehmen? Hat dies durch eine andere regionale Stelle zu erfolgen?

- Wie soll die Schnittstelle der Anlaufstelle zur Sozialhilfe der Gemeinden in einem ersten Schritt vor Inkrafttreten des Sozialgesetzes ausgestaltet werden?
- Es ist zu prüfen, ob die Anlaufstellen durch sogenannte Kopfgemeinden betrieben oder ob sie in einer anderen zweckmässigen Form integriert werden sollen.

Im Rahmen der Umsetzung der CM-Stelle oder nach ihrer Einführung sind folgende Fragen noch zu klären:

- Die Möglichkeiten des Datenaustauschs zwischen der CM-Stelle und dritten Stellen sowie die Anforderungen an die Datenerfassung in den verschiedenen Systemen der beteiligten Stellen (IT-Systeme der IV, der Arbeitslosenversicherung etc.).
- Vertiefte Prüfung der Standortfrage in der Umsetzungsphase (insbesondere räumliche Angliederung an Sozialämter; Anzahl Standorte).
- Der VSEG bildet eine öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss § 164 Gemeindegesetz, um die Trägerschaft für die CM-Stelle sicherzustellen.

3. Auswirkungen

Obwohl der volkswirtschaftliche Nutzen der vorliegenden Gesetzesrevision nicht beziffert werden kann, erfährt das System der Sozialen Sicherheit eine erhebliche Verbesserung und langfristig können Kosten eingespart werden. Ein rasch zugängliches Angebot führt dazu, dass Menschen mit Fragestellungen rechtzeitig und kompetent beraten werden und, falls notwendig, direkt und rasch an die zuständige Stelle zugewiesen werden. Die Abläufe werden effizienter. Beim rechtzeitigen Erkennen und Erfassen von Problemen kann auch vermieden werden, dass Probleme schwieriger werden und sich allenfalls chronifizieren, was mit einem erhöhten Betreuungsaufwand einhergehen und dadurch mehr Kosten verursachen würde.

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton

Nachdem das vorliegende Umsetzungskonzept an der Vorstandssitzung des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden am 22. April 2003 vorgestellt und die Finanzierungsfrage (Ausgleichswirkung zwischen Kanton und Gemeinden) nochmals eingehend geprüft wurde, konnte mit Schreiben vom 22. Mai 2003 dem Finanzdepartement bestätigt werden, dass mit der Umsetzung des Konzeptes Anlaufstellen und CM-Stellen für den Kanton im Vergleich zu heute keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen.

3.2 Folgen für die Gemeinden

Die Kunden sowie die kommunalen Sozialbehörden werden von den Anlaufstellen bei der Lösung ihrer Sozialversicherungsprobleme aktiv unterstützt. Falls notwendig, werden die Bürgerinnen und Bürger an die richtige Stelle verwiesen. Die Anlaufstellen koordinieren die an der Bearbeitung des Falles beteiligten Sozialversicherungsstellen für die Kunden. Die Kundenfreundlichkeit steigt dadurch erheblich.

Dank höherer inhaltlicher Qualität der Arbeiten (Professionalität), was zu geringeren Abstimmungsproblemen zwischen den beteiligten Stellen führt (AHV-Zweigstelle → Ausgleichskasse und IV-Stelle,

Gemeindearbeitsamt → RAV etc.), können die Durchlaufzeiten verkürzt und die Doppelspurigkeiten zwischen den verschiedenen, an einem Fall beteiligten Institutionen vermieden werden.

Die CM-Stelle nimmt Aufgaben wahr, die bis anhin durch die RAV und Sozialämter nicht oder nicht in dieser Form wahrgenommen wurden. Dies wird zu einer Entlastung der RAV und der Sozialämter führen. Für gewisse Gemeinden, die bislang keine Beratungsdienstleistungen für die Zielgruppe der CM-Stelle ergriffen haben, wird ihre Schaffung u.U. zu Mehrkosten führen. Die CM-Stelle bietet den Kunden eine integrale, langfristige Betreuung. Die Qualität der Beratung und Betreuung gegenüber den Kunden steigt damit.

Die CM-Stelle reduziert die Möglichkeiten des Missbrauchs der Sozialversicherungen im Vergleich zu heute: Der heute hierfür erforderliche Abstimmungsbedarf zwischen den Stellen wird deutlich kleiner, was dem Missbrauch entgegenwirkt.

3.2.1 Betriebskosten Anlaufstellen

Die Gesamtkosten für den Betrieb der Anlaufstellen belaufen sich – ausgehend von 38 Vollstellen einschliesslich der heutigen AHV-/EL-Zweigstellen und Gemeindearbeitsämter (vgl. Kapitel 2.6, Konzeptbericht vom 10. Juni 2003) bei jährlichen Vollkosten von 145'000 Franken je Vollstelle – auf jährlich rund 5,5 Mio. Franken. Davon sind 26 – 31 Stellen bereits heute für die betreffenden Aufgaben erforderlich (vgl. Kapitel 2.6 Konzeptbericht vom 10. Juni 2003). In diesem Sinne führt die Schaffung von Anlaufstellen in erster Linie zu einer Umschichtung von Aufgaben von den Gemeinden zu den Anlaufstellen. Die tatsächliche Schaffung neuer Stellen wird sich auf 5 bis 10 Vollstellen (0,7 – 1,5 Mio. Franken pro Jahr) beschränken.

Aus Sicht der Gemeinden führt die Schaffung der Anlaufstellen zu einer Entlastung (dies betrifft die 26 – 31 Stellen, die bestehende Aufgaben wahrnehmen werden).

3.2.2 Betriebskosten der CM-Stelle

Für den Betrieb der CM-Stelle sind rund 12 Vollstellen erforderlich. Die Gesamtkosten für den Betrieb belaufen sich – ausgehend von 145'000 Franken Vollkosten je Vollstelle – auf jährlich rund 1,7 Mio. Franken. Die Gemeinden übernehmen einen Kostenanteil von 40%.

4. Erläuterungen

Damit die Teilprojekte Anlaufstellen und Case-Managementstelle umgesetzt werden können, ist es notwendig, dass die Kostenbeteiligung gesetzlich verankert wird. Das seco und das BSV stimmen der Umsetzung nur zu, wenn die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden einen verpflichtenden Charakter hat. Das Gesamtprojekt SO+ Massnahme Nr. 49 ist mit der langfristigen Ausrichtung konzipiert worden, dass die beiden Stellen im Vollzug der Sozialversicherungen sowie bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Versicherern und den Gemeinden ein Ganzes darstellen. Wenn das Projekt vor Inkrafttreten des Sozialgesetzes umgesetzt werden soll, muss die finanzielle Beteiligung der Gemeinden im Gesetz über Aufgabenreform "soziale Sicherheit" GASS geregelt werden.

Bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Anlaufstellen muss darauf geachtet werden, dass diese Stellen mit dem neuen Sozialgesetz kohärent sind. Dabei ist hervorzuheben, dass die Gemeinden auf eine möglichst starke Zusammenführung bzw. Zusammenlegung der Sozialämter tendieren. Bei der Umsetzung der Anlaufstellen schlagen wir vor, dass in einem ersten Schritt die Gemeindearbeitsämter und die AHV-Zweigstellen regional zusammengefasst werden und diese im Rahmen der Umsetzung als Vehikel für die im Sozialgesetz vorgesehenen möglichen Sozialregionen pilotiert werden können. Es ist den Gemeinden selber überlassen, inwieweit sie selber weitere Aufgaben dieser Stelle übertragen.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ GASS mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stellvertreterin

7. **Beschlussesentwurf**

Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit"

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 3, 50, 71 und 94 ff. der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. November 2004 (RRB Nr. 2004/2430), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ vom 7. Juni 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 7^{bis} wird eingefügt:

§ 7^{bis}. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹⁾ Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen errichten gemeinsam Anlaufstellen und besondere Stellen zur Fallführung (Case-Management-Stellen), um Aufgaben nach der Sozialgesetzgebung zu erfüllen.

²⁾ Sie können dafür auch mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³⁾ Die Infrastruktur- und Betriebskosten (Verwaltungskosten) der Anlaufstellen werden gedeckt über:

- a) die Abgeltung der Ausgleichskasse Kanton Solothurn an die Zweigstellen (AHV);
- b) den Abgeltungsanteil des Kantons an die Zweigstellen (EL);
- c) Gemeindebeiträge soweit nicht in § 6 Absatz 1 litera h des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 26. September 1993 (EG AHV/IV-SO)³⁾ geregelt.

⁴⁾ Die Verwaltungskosten der Case-Management-Stellen werden gedeckt:

- a) 40% von der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Verordnung vom 29. Juni 2001 über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes⁴⁾;
- b) 20% von der Invalidenversicherung im Rahmen des administrativen Durchführungskosten nach Art. 92 und 93 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV)⁵⁾
- c) 40% von den Einwohnergemeinden als Verwaltungskostenbeiträge nach diesem Gesetz.

⁵⁾ Der Regierungsrat ernennt ein Leitungsorgan, bestehend aus Vertretungen der Arbeitslosenversicherung, der Ausgleichskasse, der Invalidenversicherungs-Stelle und des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden, das für Anlaufstellen und Case-Management-Stellen

d) die strategischen Ziele festlegt;

e) bei Bedarf steuernd eingreift;

f) die operativen Probleme klärt.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 131.81.

³⁾ GS 92, 904 (GBS 831.111).

⁴⁾ SR 837.023.3.

⁵⁾ SR 831.201.

II.

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA

Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn IVSO

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn AKSO

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit AGS

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Aktuarin SOGEKO

Verband der Solothurner Einwohnergemeinden VSEG

Parlamentsdienste

BGS

GS

Amtsblatt